

WAGNER, Paul: Über ein angebliches Kloster
zu Höchst am Main in karolingischer Zeit.
Nassauische Annalen, 48, 1927, S. 108-113

Über ein angebliches Kloster zu Höchst a. M. in karolingischer Zeit.

Von

Paul Wagner.

In der Geschichte der Stadt Höchst ist seit längerer Zeit von einem Kloster die Rede, das hier bei der Justinuskirche schon vor der im Jahre 1090 erfolgten Errichtung einer Propstei des Mainzer St. Albansklosters vorhanden gewesen und mit der alten Abtei Lorsch in Zusammenhang gestanden haben soll. Keine einzige ältere Quelle weiss freilich von ihm zu berichten; alles, was davon erzählt wird, beruht auf Annahmen und Schlüssen, die, je jünger sie sind, um so bestimmter behauptet und um so inhaltsreicher ausgestaltet werden, ohne dass man ihre Grundlagen bisher einer kritischen Prüfung unterzogen hätte.

Auch der neueste Geschichtschreiber von Höchst, W. Frischholz, vermag wieder mancherlei mitzuteilen,¹⁾ um das Dasein des Klosters ausser Zweifel zu stellen. In seiner Geschichte von Alt-Höchst spricht er es als seine Ansicht aus, dass die günstige Lage und die Zahl der Nachbarn dem Orte schon vor dem Jahre 800 eine Sonderstellung eingeräumt haben mag. Worin diese Sonderstellung bestanden haben könnte, lässt sich bei dem gänzlichen Mangel an Nachrichten aus der Zeit um 800 leider nicht erkennen. Das einzige, zugleich das erste überhaupt, was von Höchst glaubhaft überliefert wird, ist, dass im Jahre 790 ein Grundbesitzer Thiotmann, zum Seelenheile eines Warmann der Abtei Lorsch 1 Hufe und 9 Morgen Ackerlandes schenkte, eine Schenkung, die in der Frage des Höchster Klosters eine gewisse Rolle spielt; denn auf sie wird dessen Gründung zurückgeführt. Sie erscheint Frischholz als eine grosszügige Stiftung, doch hält er sie zum Unterhalt einer Ordensniederlassung nicht für ausreichend, was sicherlich niemand bestreiten wird. Es ist ihm indes denkbar, dass die in der Umgegend liegenden Güter des Klosters Lorsch, deren Namen, Zahl und Umfang anzugeben er freilich unterlassen hat, mit dem Höchster Besitz vereinigt würden, dass die verschiedenen Pächter des Klosters ihre Gefälle und Abgaben hierher zu entrichten hatten, und dass damit das Höchster Gut für eine Ordensniederlassung ausgereicht hätte. Auf dieser wirtschaftlichen Grundlage sei eine Zweigniederlassung von Lorsch mit einer Kirche hier entstanden. Dafür spreche, dass die Höchst am nächsten gelegene Kirche, die des schon sehr früh verschwundenen

¹⁾ W. Frischholz: Alt-Höchst. Ein Heimatbuch in Wort und Bild. Höchst 1926. S. 31—32.

Ortes Tidenheim bei Eschborn, allzu abseits von der Verkehrsstrasse gelegen und darum nicht recht zugänglich gewesen sei, und es ausser ihr damals in der Umgegend noch keine andere gegeben habe. Die günstige Lage der Niederlassung Hostat (Höchst) an Fluss (Main) und Strasse habe sonach unbedingt auf die Zweckmässigkeit der Errichtung einer geistlichen Station hingewiesen; Volk und Kirche hätten auf diese Weise an einer solchen Errichtung in Höchst ein unmittelbares Interesse gehabt. „Mag sich auch nicht sofort eine Anlage ergeben haben, so steht nach allen diesen Gründen die Erbauung eines Klosters in dieser Zeit ausser Zweifel.“

So die Beweisführung des Verfassers. Sie dürfte manchem doch nicht ganz so einleuchtend sein, wie ihm; denn ausser der Schenkung von einer Hufe und 9 Morgen Ackerlandes an das Kloster Lorsch steht in dieser Gedankenfolge rein gar nichts urkundlich fest. Alles, was daran geknüpft wird, sind nichts weiter als anfechtbare Vermutungen und in der Luft stehende Behauptungen, die zwar ihrem Urheber zu unbezweifelbarer Gewissheit geworden sein mögen, mit denen er aber seine Leser schwerlich überzeugen wird.

Zu einem recht merkwürdigen Fehler hat ihm hierbei die Urkunde über die Thiotmannsche Schenkung Anlass geboten. Er teilt sie dem Leser in deutscher Übersetzung mit, die an der hier in Betracht kommenden Stelle folgendermassen lautet: „In Christi Namen. In dem Dorfe Hostat schenke ich Thiotmann für das Seelenheil des Warmann zum Gedächtnis seines Namens, dessen Körper im Grabe ruht im Kloster Laurissa im Nitachgau in dem Dorf Hostat 1 Hufe und 9 Morgen vom Domänenland“ Wer nun, stutzig geworden durch die Angabe eines doppelten Zwecks der Stiftung und durch die Mitteilung, dass Warmanns Leib im Kloster Laurissa ruhen soll, das Facsimile der Urkunde nachliest, das Frischholz seiner Übersetzung beigegeben hat und das den Wortlaut des lateinischen Textes nach der im 12. Jahrhundert geschriebenen Handschrift der Lorscher Traditionen gibt, der findet, dass die Stelle lautet: *In villa Hostato.*²⁾ *In Christi nomine Ego Thiotman pro remedio anime Warmanni dono ad s[anctum] N[azarium] m[arti]rem, qui requiescit in corpore in monasterio Laurissamensi in pago Nitachgouwe in villa Hostat I mansum et VIII iurnales de terra aratoria* Man fragt sich vergebens, warum in der Übersetzung das zum Pflügen geeignete Land (*terra aratoria*) zum Domänenland geworden ist. Merkwürdiger aber ist noch, dass die in der Handschrift abgekürzt geschriebenen Worte: *ad s[anctum] N[azarium] m[arti]rem* von dem Übersetzer fälschlich: *ad sui nominis memoriam* gelesen werden. Dadurch erhält an Stelle des h. Nazarius, dem das Kloster geweiht war und dessen Leichnam hier ruhte, der unbekannte Warmann im Kloster seine letzte Ruhestätte. Es ist daher gewiss nicht zu verwundern, dass uns, wie uns Frischholz belehrt, keine Kunde geworden ist, „ob er [Warmann] dort als Mönch vom Tode ereilt wurde, oder ob seine Leiche, wie es bei vornehmen Leuten damals schon gebräuchlich war, zur letzten Ruhe nach der Kapelle des Klosters überführt

²⁾ Die Worte: *In villa Hostato* sind in dem Codex Überschrift, vom Schreiber aber in die erste Zeile der Urkunde hineingezogen. In der Übersetzung hat sie Frischholz in den Text der Urkunde aufgenommen, der dann die Ortsangabe doppelt enthält.

wurde.“ Hätte der Übersetzer den Druck der Lorscher Urkunden in der Mannheimer Ausgabe (Nr. 3399) nachgeschlagen, so würde er hier die richtige Lesart gefunden haben. Eine einwandfreie Übersetzung der Urkunde befindet sich überdies in der von Frischholz sonst recht ausgiebig benutzten Schrift des Höchster Pfarrers Siering über die Justinuskirche.³⁾ Ob sie ihm entgangen ist, oder er gemeint hat, sie verbessern zu müssen, ist nicht ersichtlich.

Die Behauptung, dass in Höchst eine Niederlassung von Ordensgeistlichen aus Lorsch auf Grund der Thiotmannschen Schenkung bestanden hat, ist vor Frischholz bereits von dem zuvor genannten Pfarrer Siering verfochten worden. Von ihm hat sie Frischholz übernommen und mit eignen Beweisen zu stützen gesucht, ohne auf die Sieringschen einzugehen.⁴⁾ Auch Siering ist der Meinung, dass aus der Schenkung Thiotmanns zu folgern sei, das Kloster Lorsch habe, nachdem es in Höchst Grundbesitz erworben, Sendboten des Glaubens hierher entsandt, die darauf hier ihre Wirksamkeit entfalteten, im Jahre 790 den Grundstein zur Justinuskirche legten und bei ihr ein Kloster errichteten.⁵⁾ Auf die Frage der Erbauung der Justinuskirche soll nicht weiter eingegangen werden. Was Siering zum Beweise der Klostergründung beigebracht hat, entnahm er den Bemerkungen, die Chr. D. Vogel in einem Nachtrag zu dem Aufsätze des Darmstädter Galeriedirektors Müller über die Architektur der Justinuskirche gemacht hat.⁶⁾ Vogel ist es gewesen, der zuerst die Behauptung von dem Vorhandensein eines Klosters zu Höchst in karolingischer Zeit aufgestellt und zu erweisen versucht hat.

Vogel geht zunächst von einer allgemeinen Erwägung aus, indem er behauptet, man irre, wenn man annehme, der einzige Zweck der vielen Schenkungen an Klöster in früher Zeit sei immer nur der gewesen, sie zu bereichern; vielmehr habe im 8. und 9. Jahrhundert gewiss bei den meisten Schenkungen die Absicht bestanden, an den Orten, wo diese geschahen, neue kirchliche Institute zu begründen und diese durch die Klöster ins Werk richten und vollenden zu lassen.⁷⁾ Man braucht ja nun wohl diesen Vogelschen Gedanken nicht unbedingt abzulehnen, obwohl es schwer halten möchte, den Beweis für seine Richtigkeit in der Ausdehnung, die ihm Vogel gegeben, zu führen; doch kann man ihm entgegenhalten, dass Schenkungen oft genug auch an Orten gemacht worden sind, die Kirchen längst besaßen. Von einer so alten Siedlung aber, wie es Höchst ist, von der Spuren aus vorgeschichtlicher, römischer und fränkischer Zeit genug vorhanden sind, darf man doch wohl annehmen, dass sie früh schon eine Kirche besaßen haben wird, um so mehr als sie in nächster Nähe des Erzbischofssitzes Mainz gelegen war, von dem die Missionierung der Umgegend lange vor 790 erfolgt ist. Die Vogelsche Erwägung scheint daher, ganz ab-

³⁾ E. Siering: Die Justinuskirche zu Höchst nebst kurzer Geschichte der Stadt Höchst. Höchst 1890 S. 13.

⁴⁾ Auch der gegenwärtige Pfarrer der Justinuskirche, Hensler, wiederholt die Sieringsche Ansicht. Nassauische Heimat (Beiblatt der Rhein. Volkszeitung) 7. Jahrg. (1927) S. 11.

⁵⁾ Siering a. a. O. S. 37.

⁶⁾ Nass. Annalen, Bd. II Heft 2, S. 73.

⁷⁾ Nass. Ann. a. a. O. S. 82.

gesehen davon, dass mit derartigen allgemeinen Sätzen im Einzelfalle wenig anzufangen ist, für den Bau der Justinuskirche, deren 1100 jähriges Bestehen auf Grund der Vogel-Sieringschen Hypothese allerdings im Jahre 1890 gefeiert worden ist, so wenig zuzutreffen, wie für die Errichtung eines Klosters durch Lorschener Benediktinermönche.

Vogel hat aber auch einen urkundlichen Beleg für seine Ansicht angegeben, der ebenfalls für Siering bestimmend gewesen ist. Er stützt sich auf eine Urkunde des Erzbischofs Ruthard von Mainz vom Jahre 1090.⁸⁾ Nach ihr hatte dieser die sehr baufällige Justinuskirche mit ihrem gesamten Vermögen dem Albanskloster in Mainz geschenkt und ihm dabei die Verpflichtung auferlegt die Kirche wieder instandsetzen zu lassen sowie hier eine klösterliche Niederlassung einzurichten (*ut supradictus abbas destructa eius edificia per se reparare atque conversacionem monachorum secundum copiam bonorum innibi institueret*). Da aber der Platz für die Anlage einer derartigen religiösen Stätte zu beschränkt war, so hatte er seiner Schenkung noch seinen Hof nebst den Gebäulichkeiten, die an dieses Klösterchen anstiessen, hinzugefügt (*Sed cum pre angustia loci officine huius generis religioni non possent ibi convenientes fieri curtim meum et edificia mea, que eidem monasteriolo appendebant, in eadem donacione addidi.*) In dem hier erwähnten *monasteriolum* erblickt Vogel ein älteres Klösterchen und nimmt an, dass ein solches auf Grund der Schenkung Thiotmanns von 790 entstanden sei. Allein die Schenkung eines Grundstücks von 1 Hufe und 9 Morgen berechtigt in keiner Weise zu dieser Annahme. Lorsch hat derartige Schenkungen so geringen Umfangs wohl zu Hunderten erhalten, ohne dass sich Klöster daraus entwickelten. Warum soll man annehmen, dass gerade die Thiotmannsche Anlass zu einer Klostergründung gegeben hat? Aus der Mitte des 9. Jahrhunderts besitzen wir die Gedichte des Mainzer Erzbischofs Rhabanus Maurus auf die damals vorhandenen Altäre der Justinuskirche und ihre Heiligen.⁹⁾ Keine Andeutung aber verrät, dass die Kirche eine Klosterkirche gewesen ist. Es ist die Rede davon, dass sie neu gebaut ist und die aus Rom überführten Reliquien des h. Justinus des Bekenner erhalten hat.¹⁰⁾ Doch nicht das Kloster in Höchst oder die reiche Abtei Lorsch hat sie gebaut, wie es zu geschehen gehabt hätte, wenn eine Niederlassung von Lorschener Mönchen der Eigentümer der Kirche gewesen wäre, sondern der Erzbischof Otgar von Mainz wird als Bauherr genannt.¹¹⁾ Ebensowenig weiss auch die Urkunde von 1090 etwas von einem alten Kloster. Erzbischof Ruthard verschenkt nicht das Kloster mit der Kirche, sondern die Kirche (*ecclesiam cum appendentibus sibi predioliis et decimacionibus et cum omni iure, aquis, pascuis, exitibus et reditibus.*) Mit keinem Wort wird ferner der Abtei Lorsch gedacht, die dabei doch auch

⁸⁾ Sauer, Nass. Urkundenb. Bd. I Nr. 135, S. 74—75.

⁹⁾ Nach Migne, Patrologie, abgedruckt und übersetzt von Siering a. a. O. S. 19.

¹⁰⁾ Die Höchster Kirche, meist nach dem h. Justinus benannt, ist ursprünglich der h. Margarethe allein geweiht gewesen.

¹¹⁾ Presbyter egregius simul et confessor honestus

Istic Justinus pausat honorifice,

Quem Otgarius praesul Romana ascivit ab urbe et
Ecclesiam aedificans ossa sacra hic posuit.

zu sprechen gehabt hätte, wenn es sich um die Veräusserung einer von ihr abhängigen Niederlassung gehandelt hätte. Der Erzbischof sagt nur, dass er die Schenkung *cum consilio et consensu abbatum nostrorum, prepositorum, militum* vorgenommen habe. Was sollte überdies mit dem Höchster Kloster vorgegangen sein, wenn es wirklich bestanden hätte? Man müsste doch schon wieder zu einer durch nichts gestützten Vermutung seine Zuflucht nehmen und behaupten wollen, es sei eingegangen oder aufgehoben worden, was schwerlich anzunehmen ist. Wäre nicht zu erwarten, dass der Erzbischof, dieser eifrige Beförderer des Mönchwesens in seiner Diocese, dem es darauf ankam, auch in Höchst eine Ordensniederlassung zu errichten, in irgend einer Weise auf jenes alte Kloster Bezug genommen hätte, und gar, wenn es 1090 noch bestanden und er es an die Albansmönche hätte bringen wollen?

Aber freilich, in seiner Urkunde spricht er ja von einem *monasteriolum*, und eben dieses hat Vogel Anlass zu seiner Vermutung gegeben. Allein die genaue Auslegung der oben angeführten Stelle aus der Urkunde widerspricht der Vogelschen Auffassung. Ruthard sagt hier, nachdem er von der dem Albanskloster auferlegten Verpflichtung zur Errichtung einer klösterlichen Niederlassung bei der Höchster Kirche gesprochen, er hätte wegen der Beengtheit des Platzes, der die Anlage passender Stätten für die Religion, d. h. doch wohl für das Kloster, unmöglich mache, seinen, des Erzbischofs, Hof und seine Gebäulichkeiten, die eben diesem Klösterchen nahe lagen, seiner Schenkung beigelegt (*curtim meam et edificia mea, que eidem monasteriolo appendebant, in eadem donacione addidi*). Er hat von keinem anderen *monasteriolum* vorher gesprochen, auf das er mit dem *eidem* hätte hinweisen wollen, nur von der *basilica sancti Justini* bzw. der *ecclesia*. Keine von diesen beiden Bezeichnungen aber entspricht dem Begriff *monasteriolum*. Welches Klösterchen kann also mit dem *eidem monasteriolo* gemeint sein? Nichts liegt näher, als dass er an die von ihm verlangte, von St. Alban einzurichtende Mönchsniederlassung denkt, vielleicht dass diese — gewiss kein grosser Bau — schon in Angriff genommen war und so sich bei dieser Gelegenheit der Platzmangel fühlbar gemacht hatte, bevor die Urkunde von 1090 ausgestellt war. Denn dass zwischen der Schenkung der Kirche und der Ausstellung der Urkunde ein zeitlicher Zwischenraum liegt, geht daraus hervor, dass der Erzbischof die Schenkung auf den Rat und die Zustimmung *abbatum nostrorum, prepositorum, militum, qui tunc ex eventu plurimi adfuerunt*, erfolgt sein lässt, also zu einem früheren Zeitpunkt, als in dem, in dem er die Urkunde darüber ausstellte, freilich nicht über 1089 hinaus, weil er erst in diesem Jahre zum Erzbischof gewählt worden ist.

Schliesslich hat Siering auf die Synode hingewiesen¹²⁾, die Erzbischof Aribo von Mainz im Jahre 1024 nach Höchst einberief, um den deutschen Episkopat zu veranlassen, zu seinen Gunsten bei Papst Benedikt VIII. vorstellig zu werden, zu dem er aus verschiedenen Gründen in einen schroffen Gegensatz getreten war, der dazu geführt hatte, dass der Papst ihm das Pallium ent-

¹²⁾ Siering a. a. O. S. 37.

zog.¹³⁾ Siering findet darin einen gewichtigen Umstand für die Annahme, dass die Kirche von Ordensleuten in einem mit demselben verbundenen Kloster bedient wurde. Dass die Synode am 13. Mai 1024 in Höchst abgehalten wurde, ist Tatsache. Warum aber aus der Anwesenheit zahlreicher hoher Geistlichen in Höchst¹⁴⁾ das Vorhandensein eines kleinen Klösterchens (*monasteriolum*) zu folgern ist, vermag man nicht einzusehen. Die Verhandlungen konnten in der Justinuskirche auch ohne Kloster vor sich gehen; die Unterkunft der Teilnehmer wäre in einem Klösterchen von so geringem Umfang, wie es das Höchster gewesen sein müsste, ganz ausgeschlossen gewesen. Eher wäre in diesem Falle an den Hof des Erzbischofs zu denken, obgleich wir von dessen Umfang durchaus keine Vorstellung haben und auch er zur Aufnahme der Teilnehmer an der Synode gewiss nicht ausgereicht hat.

Unter diesen Umständen scheint die Annahme Vogels nicht haltbar, dass es schon zu karolingischer Zeit ein Kloster in Höchst gegeben hat. Erst durch das St. Albanskloster wurde hier 1090 eine Propstei eingerichtet, die als solche bis 1419 bestand und deren Gebäude mit der Justinuskirche nebst ihrem Vermögen vom Erzbischof Diether von Mainz im Jahre 1441 den Antonitern im Kloster Rossdorf übergeben wurden und ihnen verblieben sind, bis ihr Kloster 1803 aufgehoben wurde.

¹³⁾ Siering lässt den Leser im unklaren über die Ursachen der Entziehung des Pallium und gibt als Beschluss der Synode das Gesuch der Mainzer Suffraganbischöfe an den Paps. an, in dem sie um Auskunft bitten, „ob ihr Metropolit wirklich auf die Denuntiation eines anathematisirten Weibes namens Irmingard seine Würde verloren habe.“ Siering gibt hier die Ausdrücke des Schreibens der Bischöfe wieder, die verächtlich von einer *mulier anathematizata* sprechen, ohne deren Namen zu nennen. Sie brauchten ihn nicht anzugeben, da dem Papst die Person und die Angelegenheit, um die es sich dabei handelte, völlig bekannt war. Frischholz a. a. O. S. 38 erzählt, Siering benutzend, von sich aus und spricht als von einer ausgemachten Tatsache, die Verurteilung des Erzbischofs wäre auf die Aussage eines aus der Kirche ausgestossenen Weibes namens Irmingard erfolgt. Wer dieses „aus der Kirche ausgestossene Weib“ war, erfährt der Leser nicht. Hat es Frischholz gewusst, so hätte es sich empfohlen, ihren Namen zu nennen, da es sich um eine der tragischsten Frauengestalten unserer alten Kaisergeschichte handelt. Es war Irmgard, die Gemahlin des Grafen Otto von Hammerstein, die, weil sie in einem nach kirchlicher Auffassung zu nahen Grade mit ihrem Gemahl verwandt war, sich trotz Kaiser und Erzbischof von ihm nicht trennen wollte, deshalb von Aribo in den Bann getan und nach Rom gegangen war, um Lösung von der Kirchenstrafe nachzusuchen.

¹⁴⁾ Siering a. a. S. 37 berichtet, dass Erzbischof Aribo die Bischöfe Meginhard von Würzburg und Theodorich von Metz, sowie den Erzbischof Pilgrim von Köln und sämtliche deutschen Suffraganbischöfe nach Höchst berufen habe. Nach Frischholz, S. 37, fand ein Konzil sämtlicher Erzbischöfe Deutschlands (!) zu Höchst statt; der Einladung Aribos hätten alle deutschen Bischöfe Folge geleistet bis auf Brun von Augsburg. In Wirklichkeit wissen wir nichts anderes, als dass die Mainzer Suffraganbischöfe anwesend waren. Vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit Bd. II^e S. 201, S. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II., Bd. III S. 289. Nach Frischholz a. a. O. S. 38 sollen Meginhard von Würzburg, Theodorich von Metz und Erzbischof Pilgrim von Köln, sowie sämtliche Teilnehmer das Urteil des Papstes in Höchst einer scharfen Kritik unterzogen und ihren Beschluss dem Papst nach Rom übermittelt haben. Theodorich und Pilgrim, um deren Anwesenheit sich Aribo besonders bemüht hatte, waren indes in Höchst überhaupt nicht zugegen. Ihre Namen fehlen daher in dem Schreiben der Bischöfe. Vgl. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum Bd. III, S. 362.